

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 11.06.2013 über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 237 - Neukölner Straße / Gabelstraße -

Der Rat der Stadt hat gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.2012, S. 436), in seiner Sitzung am 10.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### Satzung

#### zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 237 - Neukölner Straße / Gabelstraße - vom 11.06.2013

##### § 1 Gegenstand der Satzung

Der vom Rat der Stadt am 06.11.1989 als Satzung beschlossene und am 06.03.1990 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 237 - Neukölner Straße / Gabelstraße - wird aufgehoben.

##### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

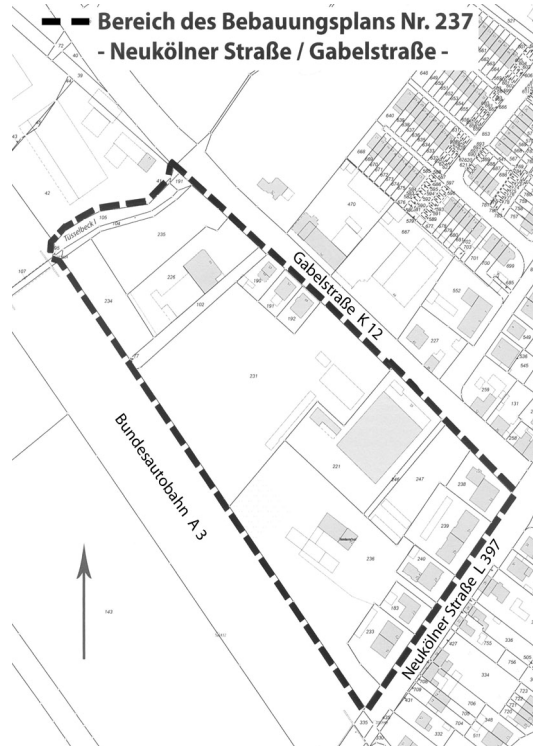
Der räumliche Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplans Nr. 237 liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10 und 18, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Gabelstraße; nördliche Seite der Neukölner Straße; östliche Seite der Bundesautobahn A 3; nördliche Grenze des Leitgrabens Tüsselbeck I.

Die genaue Abgrenzung des aufgehobenen Bebauungsplans ergibt sich auch aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan.

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die der Aufhebung beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 22.01.2013 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Die Satzung und der aufgehobene Bebauungsplan Nr. 237 - Neukölner Straße / Gabelstraße - liegen mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten **Öffnungszeiten** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 83 bis Seite 92

## Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

### Erklärung

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 237 - Neukölner Straße / Gabelstraße -, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 11.06.2013, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

## Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 237 - Neukölner Straße / Gabelstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.06.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.06.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

## Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 237:

Das bisher im Bebauungsplan Nr. 237 festgesetzte Gewerbegebiet wurde durch den Bebauungsplan Nr. 633 ebenfalls mit einem Gewerbegebiet weitgehend überplant. Die ursprünglich formulierten Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 237 wurden bei der Neuplanung überwiegend aufgegriffen und weiterentwickelt.

Die im Bebauungsplan Nr. 237 ausgewiesenen Mischgebiete (MI) an der Neukölner Straße 19-23 bzw. 27-33 und Gabelstraße 27 bzw. 49-53 sind nahezu vollständig mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut. Hier reicht zukünftig eine Beurteilung nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) aus. Gleiches gilt für den Bereich des Tentershofs (Neukölner Straße 25).

Auch der westliche Teilbereich, in dem die umfangreichen unterirdischen Fernleitungen mit den zum Teil erforderlichen Schutzstreifen verlaufen, und der außerdem in der Anbauverbotszone der Autobahn liegt, bedurfte keiner Überplanung durch einen Bebauungsplan. Aufgrund der dort bestehenden Restriktionen, die u. a. auch im Rahmen der Behördenbeteiligung durch die Leitungsträger und das Autobahnamt mitgeteilt wurden, sind bauliche Nutzungen dort nahezu unmöglich.

Zur visuellen Abschirmung der Wohnbereiche und zur Eingrünung der gewerblichen Fläche ist das bisher festgesetzte Pflanzgebot von unterschiedlicher Breite auch im neuen Bebauungsplan Nr. 633 weitgehend berücksichtigt worden.

Aus vorgenannten Gründen besteht keine Notwendigkeit mehr am Fortbestand des Bebauungsplans Nr. 237.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 11.06.2013 über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße - in der Fassung vom 13.02.2013 als Satzung beschlossen.

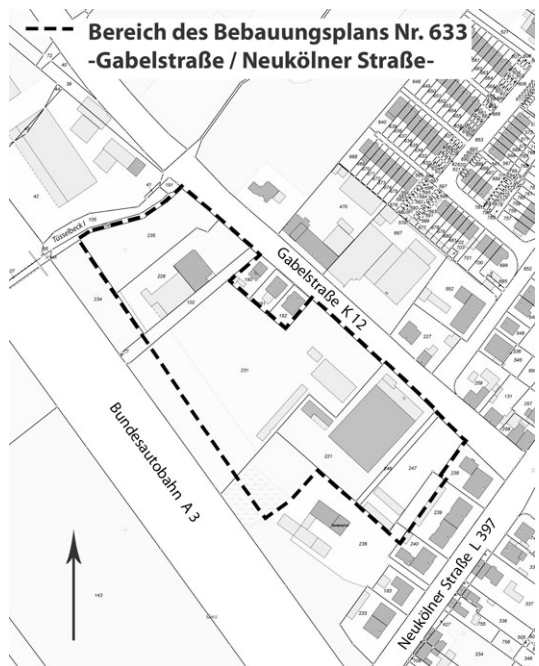
Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. 2012 S. 436).

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 633 beigelegte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 13.02.2013 einschließlich der redaktionellen Änderungen vom 02.05.2013 (Seiten 14, 22 und 23) als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 18. Es wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 235; südwestliche Seite der Gabelstraße; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 190; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 190 - 192; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 192; südwestliche Seite der Gabelstraße; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 238; 4,7 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 238; abknickend entlang einer Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 240; 9 m entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 240; abknickend entlang einer Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 247; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 247 und 246; 36 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 221; 29 m rechtwinklig nach Südwesten abknickend; erneut abknickend zu einem Punkt der 9,7 m in Verlängerung der südwestlichsten Seite des Nebengebäudes Neukölner Straße 25 liegt; von diesem Punkt geradlinig bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 226; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 226 und 235.



Der Bebauungsplan Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten **Öffnungszeiten** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

**Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 633 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.06.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.06.2013  
Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum  
Bebauungsplan Nr. 633 - Gabelstraße /  
Neukölner Straße -**

Der Bebauungsplan Nr. 633 setzt ein für das Umfeld (Wohnen) verträgliches Gewerbegebiet fest. Dazu wurden u. a. Anlagen für sportliche Zwecke außerhalb von Gebäuden, Vergnügungsstätten und Nutzungen, die dem Rotlichtmilieu zuzuordnen sind, ausgeschlossen. Die Planung soll im Sinne der Vorgaben des Entwurfs des Landesentwicklungsplans - Sachlicher Teilplan, Großflächiger Einzelhandel - sowie des vom Rat der Stadt 2008 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes dazu beitragen, den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel in die zentralen Versorgungsbereiche (hier insbesondere in das Nebenzentrum Schmachtendorf) zu lenken. Aus diesem Grund sind zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente im Geltungsbereich unzulässig. Der im Plangebiet vorhandene Einzelhandelsbetrieb aus dem Lebensmittelsektor ist, da er die wohnortnahe Versorgung für den westlichen Teil der Walsumermark gewährleistet, mittels einer Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch zukünftig planungsrechtlich zulässig. Der im Plangebiet praktizierte Handel mit Kraftfahrzeugen und Kfz-Zubehör ist ebenfalls weiterhin zulässig. Durch die o. g. Nutzungsausschlüsse bietet sich auch die Chance, dass sich zukünftig verstärkt gewerbegebietstypischere Nutzungen im Plangebiet ansiedeln.

Bei Umsetzung der im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (dazu gehört insbesondere der Erhalt und die weitere Entwicklung von Pflanzstreifen) sind mit der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

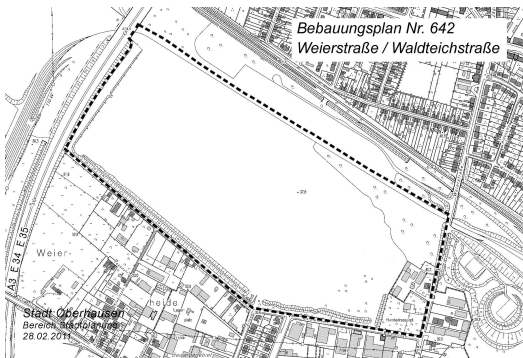
**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachungsanordnung des  
Oberbürgermeisters vom 24.05.2013 zur  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642  
- Weierstraße / Waldteichstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 23.05.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 28.02.2011 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 642).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite und nordwestliche Seite der Waldteichstraße, südöstliche Seite der Bundesautobahn A 3, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 465, 182, 184 und 185, westliche Seite der Weierstraße.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2012 (BGBl. I, S. 1509).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr

und

Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 642 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung und Erweiterung gewerblicher bzw. industrieller Nutzungen (Gewerbe- und Industrieflächen);
- Prüfung der erforderlichen Erschließungsanlagen bei gleichzeitiger Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz;
- Berücksichtigung der vorhandenen Bodenbelastungen und der durch die Gewerbe- und Industriebetriebe entstehenden Lärmbelastungen;
- Verträglichkeit zu sensibleren Nutzungen außerhalb des Plangebietes;
- Regelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**Erklärung**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 - Weierstraße / Waldteichstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 642 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.05.2011 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.05.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 642:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 642 - Marktstraße / Friedrich-Karl-Straße - wurde bereits am 15.06.2011 im Amtsblatt Nr. 12/2011 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, werden die Beschlüsse hiermit erneut veröffentlicht. Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 11.06.2013 über die Änderung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplanes Nr. 684 und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 684 - Storchenring -**

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 10.06.2013 mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 684 vom 17.04.2013 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt die Änderung des Verfahrensgebietes beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 684 - Storchenring - vom 17.04.2013 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 25.06.2013 bis 25.07.2013 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten **Öffnungszeiten** öffentlich aus.

Montag - Donnerstag: 8.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr

Folgende umweltrelevanten Informationen liegen vor:

- Stadteigene Untersuchungen vom Sommer 1988
- Gutachten Gefährdungsabschätzung der Altablagerung „Hohe Straße“ im B-Plan-Gebiet 265 (Storchenring) 4200 Oberhausen 11, des Ingenieurbüros Geo-Infometric aus Oberhausen vom September 1991.

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

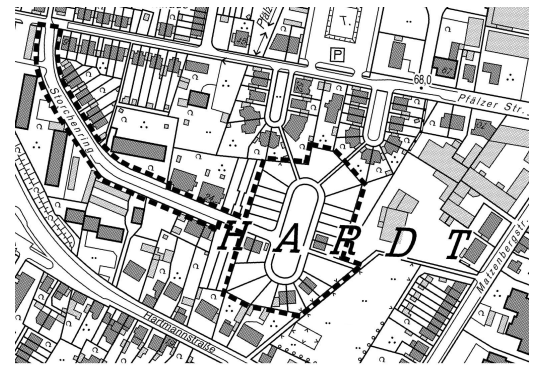
Gesetzliche Grundlage, ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes zum Bebauungsplan hat sich gezeigt, dass eine Erweiterung des Plangebietes bis zur Pfälzer Straße (Festsetzung des Verkehrsgrüns) und die Einbeziehung der Grünflächen und Wohnfläche im Nordwesten (Stellplatzregelung im Vorgarten) und im Südwesten (Festsetzung der Fußwegeverbindung) des Rondells sinnvoll erscheint.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche und nördliche Seite der Straße Storchenring, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1616, 1617, 1618, 1619, 1620 und 1621, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1621, 1635 und 1625, westliche und nördliche Grenzen des Flurstückes Nr. 1625,

nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1636 und 1627, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1628, 1629, 1630, 1631, 1632 und 1633, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 1637, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1637, 1603, 1604, 1605 und 1606, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1606, 1607, 1608, und 1609, westliche Grenzen der Flurstücke Nr.1610 und 1612, südliche Seite der Straße Storchenring bis zur Pfälzer Straße, südliche Seite der Pfälzer Straße.



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 684 - Storchenring -

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsanordnung**

**Erklärung**

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Änderung des Verfahrensgebietes und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes - Storchenring - werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Änderung des Verfahrensgebietes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 684 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.06.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.06.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf  
des Bebauungsplanes Nr. 684 -  
Storchenring -**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 684 - Storchenring - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau der Straße Storchenring geschaffen werden.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan Nr. 684 sind im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Tierseuchenverordnung vom 31.05.2013  
zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen vom 27.09. und 03.12.2012  
zum Schutz gegen die amerikanische  
Faulbrut der Bienen der Stadt  
Oberhausen**

Aufgrund der nachfolgenden Vorschriften (in den jeweils geltenden Fassungen)

§§ 2 Abs. 1, 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I, S. 1260, ber. 3588), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 87 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) in Verbindung mit

§§ 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) in der Fassung vom 02. September 2008 (GV. NRW S. 12) in Verbindung mit

§§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I, S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I, S. 3499),

wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgendes verordnet:

**§ 1**

Da die amerikanische Faulbrut in Essen erloschen ist und die Untersuchungen der Bienenstände auf amerikanische Faulbrut im Anschluss-Sperrgebiet in Oberhausen ein negatives Ergebnis brachten, werden die Tierseuchenverordnungen vom 27.09. und 03.12.2012 aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oberhausen, 31. Mai 2013

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung

In Vertretung

Motschull

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III - zur Bundestagswahl am 22. September 2013**

Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III - zur Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013 durch den Kreiswahlausschuss.

Gemäß § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), entscheidet der Kreiswahlausschuss am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge.

Diese Sitzung des Kreiswahlausschusses findet

**am Freitag, 26. Juli 2013, 10.00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 117 des Rathauses  
Oberhausen, Schwartzstraße 72, 46045  
Oberhausen**

statt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III - gemäß § 26 Abs. 1 BWG.

Der Kreiswahlausschuss verhandelt und entscheidet gemäß § 10 BWG in öffentlicher Sitzung.

Oberhausen, 15.05.2013

Wehling  
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen**

Das Mitglied des Rates der Stadt Oberhausen

Herr Karl-Heinz Pflugbeil

ist verstorben.

Nach der Reihenfolge der Liste der SPD für den Rat der Stadt Oberhausen ist der an 31. Stelle stehende Bewerber

Herr  
Jörg Josef Bischoff  
Bromberger Str. 95A  
46145 Oberhausen  
geboren 1959  
Fleischer

berufen worden, der damit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter – Bereich Statistik und Wahlen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NW. S. 238), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 10.06.2013

Wehling  
- Wahlleiter -



## Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012

1. Die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 fristgerecht aufgestellt und durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, prüfen lassen.

Diese hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem

Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Oberhausen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Düsseldorf, 04. März 2013

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Winkler Eckmann  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Die Gesellschafterversammlung hat am 07.05.2013 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.144.241,46 € in die Bilanz einzustellen und mit den bestehenden Verlustvorträgen zu verrechnen.

3. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts kann bis zum 30.06.2013 jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, Gebäudeteil D, Raum D 516, eingesehen werden.

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

Hartmut Schmidt Horst Kalthoff  
Geschäftsführer Geschäftsführer

**Jahresabschluss zum 31.12.2012 der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH**

Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 fristgerecht aufgestellt und durch die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oberhausen, prüfen lassen.

Die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Oberhausen, 13. Februar 2013

Dr. Schulte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schulte Oostendorp  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Bestätigungsvermerk sowie der Lagebericht werden hiermit bekannt gemacht.

1. Die Gesellschafter haben am 02.04.2013/07.05.2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt und genehmigt.
2. Der Bilanzgewinn für das Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 4.080.381,95 € wird in Höhe von 381,95 € auf neue Rechnung vorgetragen
3. Der verbleibende Bilanzgewinn von 4,080 Mio. € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.07.2013 in Höhe von 2,080 Mio. € und zum 01.12.2013 in Höhe von 2,0 Mio. €, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der

**WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Zentraler Betriebshof, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen,**

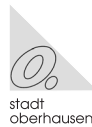
an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 9.00 – 15.00 Uhr, Zimmer 2.26, zur Einsichtnahme aus:

- Montag, 24.06.2013
- Dienstag, 25.06.2013
- Mittwoch, 26.06.2013
- Mittwoch, 03.07.2013
- Donnerstag, 04.07.2013

Oberhausen, 21.05.2013

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Karsten Woidtke Maria Guthoff



# Gedenkhalle

im Schloss Oberhausen



## Die neue Ausstellung Oberhausen im Nationalsozialismus 1933 – 1945

Konrad-Adenauer-Allee 46 · 46049 Oberhausen  
dienstags bis sonntags von 11 bis 18 Uhr  
Führungen und museumspädagogische Angebote  
Info unter Telefon 0208.6070531-0  
[www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/oberhausen](http://www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/oberhausen)

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 4. Juli 2013**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

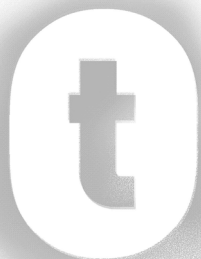
Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2013 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

## theater\_oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1  
 46045 Oberhausen  
 Telefon 0208/85 78-180 und 184  
 besucherbuero@theater-oberhausen.de  
 www.theater-oberhausen.de